

Breit aufstellen

Fonds-Brief direkt

Aktuelle Informationen zu geschlossenen Fonds und anderen Kapitalanlagen

Ausgabe: 4. Dezember 2013 · www.roedl.de

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

Steuerrecht

> Gewerbliche Prägung einer GmbH & Co. GbR?

Gesetzgebung

> AIFM-Steueranpassungsgesetz verabschiedet

Rechtsprechung

> Zur Anwendbarkeit der Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft bei mehrgliedrig stillen Gesellschaften

Steuerrecht

> Gewerbliche Prägung einer GmbH & Co. GbR?

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Das hessische Finanzgericht hat sich in seiner Entscheidung vom 3. Juli 2013 (Az. 8-K-2647/06) mit der derzeit strittigen Frage beschäftigt, ob eine GbR, an der neben einer Kapitalgesellschaft auch natürliche Personen mitbeteiligt sind, Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen kann. Diesem Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Bei der Klägerin handelt es sich um eine GbR, dessen Gesellschafter die X-AG und zwei natürliche Personen sind. Die Gesellschaft verfolgt den Zweck des Aufbaus der Verwaltung, Nutzung sowie der laufenden Umschichtung eines Wertpapier-Portfolios. Die X-AG ist zwar an dem Gesellschaftsvermögen der GbR nicht beteiligt, soll jedoch ausschließlich die Geschäfte der Gesellschaft führen. Hinsichtlich der Haftung der GbR wurde im Gesellschaftsvertrag vereinbart, dass ausschließlich die X-AG für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt haften wird. Die Haftung der anderen Gesellschafter für rechtsge-

schäftliche Verbindlichkeiten sollte auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt sein. Ebenso führt der Gesellschaftsvertrag aus, dass die Haftungsbeschränkung gegenüber Dritten durch entsprechende Individualvereinbarungen, die die AG bei allen Rechtsgeschäften mit Dritten vornehmen muss, sichergestellt werden muss.

Die Durchführung der Wertpapiergeschäfte erfolgt über Wertpapierverrechnungs- und Depotkonten bei dem beauftragten Kreditinstitut. In einer Zusatzvereinbarung zum Kontovertrag führt das Kreditinstitut aus, dass die vereinbarte Haftungsfreistellung für die beiden natürlichen Mitgesellschafter nur im Zusammenhang mit der Eröffnung des Wertpapierverrechnungs- und des Depotkontos gelte und dass für darüber hinausgehende Verträge die Haftungsfreistellung ausdrücklich ausgeschlossen sei.

Die GbR erzielt im Streitjahr Verluste aus Wertpapiergeschäften, die als negative Einkünfte aus Gewerbebetrieb steuerlich berücksichtigt werden sollen!

Das zuständige Finanzamt vertritt jedoch im Rahmen einer durchgeführten Außenprüfung die Ansicht, dass es sich bei der GmbH & Co. GbR um keine sogenannte gewerblich geprägte Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG handelt. Hierbei stützt es sich auf die BGH-Rechtsprechung vom 27. September 1999, nach der die Gesellschafter einer GbR auch dann persönlich für die Gesellschaftsverbindlichkeiten haften, wenn die GbR die Haftung laut Gesellschaftsvertrag oder durch andere Hinweise „einseitig“ beschränkt. Nach Ansicht des BGH sei für eine Haftungsbeschränkung vielmehr eine individuell getroffene Abrede der GbR bei jedem der von ihr abgeschlossenen Verträge erforderlich. Allerdings würde eine solche Individualvereinbarung im Streitfall nicht vorliegen, da die individuelle Haftungsfreistellung der Mitgesellschafter entsprechend der Bescheinigung des Kreditinstituts lediglich im Zusammenhang mit der Eröffnung der entsprechenden Konten gelten soll. Eine im Rahmen des Einspruchsverfahrens nachgereichte Erklärung des Kreditinstituts, nach dem sich die Zusatzvereinbarung zum Kontovertrag nach ergänzender Vertragsauslegung auch auf sämtliche banküblichen Geschäfte (somit insbesondere auch auf die Wertpapierkäufe und -verkäufe) bezieht, wird von der Finanzverwaltung nicht anerkannt.

Das Finanzgericht ist der Auslegung des Finanzamts gefolgt. Die erklärten Einkünfte aus Gewerbebetrieb der GbR sind zu Recht in vermögensverwaltende Einkünfte aus Kapitalvermögen umqualifiziert, denn die GmbH & Co. GbR erfüllt nicht die Voraussetzungen der gewerblichen Prägung. Der erkennende Senat schließt sich der herrschenden Meinung in Rechtsprechung und Literatur an, dass sich das Tatbestandsmerkmal für eine gewerbliche Prägung gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG typisierend an die gesellschaftsrechtliche Stellung des Gesellschafters orientiert. Bei einer – wie im Streitfall vorliegenden – GbR kann die persönliche Haftung der Gesellschafter gesellschaftsrechtlich nicht ausgeschlossen werden. Ein Haftungsausschluss kann nur aufgrund einer individuellen Haftungsvereinbarung mit Zustimmung des einzelnen Vertragspartners erfolgen und wirkt allein für den betreffenden Vertragsabschluss. Allerdings wird die Rechtstellung als persönlich haftender Gesellschafter der GbR hierdurch nicht berührt. Diese Auslegung des Finanzgerichts führt dazu, dass für die steuerliche Qualifikation der (abstrakte) gesellschaftsrechtliche Typus der GbR entscheidend ist. Der individual rechtlich vereinbarte Haftungsausschluss ist ebenso wie die Zusatzvereinbarung zu den Konten bei dem Kreditinstitut sowie die nachgereichte Bescheinigung desselben für die steuerliche Beurteilung ohne Bedeutung.

Darüber hinaus bestätigt das Finanzgericht die herrschende Rechtsprechung, nach der die Verwaltung eines Wertpapier-Portfolios keine originäre gewerbliche Tätigkeit darstellt, da die Tätigkeit der GbR nicht dem Bild eines „Wertpapierhandelsunternehmens“ entspricht. Der Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung wird nicht überschritten.

Die Revision bei dem Bundesfinanzhof wird zugelassen, da es derzeit noch keine höchstrichterliche Entscheidung zu der Frage gibt, ob eine GmbH & Co. GbR die Voraussetzung einer gewerblich geprägten Personengesellschaft erfüllt, wenn neben der persönlich haftenden Kapitalgesellschaft auch natürliche Personen Gesellschafter der GbR sind.

Das hessische Finanzgericht schließt sich mit dieser Entscheidung anderen FG-Entscheidungen an, nach denen individual- bzw. formularvertragliche Haftungsbeschränkungen für die steuerliche Beurteilung einer gewerblichen Prägung keine Bedeutung haben. Allerdings ist diese steuerliche Beurteilung derzeit weiterhin strittig, so dass eine endgültige Entscheidung durch den BFH Rechtssicherheit geben sollte. Derzeit bestehende GmbH & Co. GbR's, die bisher als gewerblich geprägt beurteilt wurden, beispielsweise im Immobilienbereich oder bei Investment-Clubs, sollten ihre Firmierung angesichts des vorstehenden Urteils überprüfen, zumal die vom BMF geschaffenen Vertrauensschutzregelungen keine Anwendung mehr finden dürften.

Gesetzgebung

> AIFM-Steueranpassungsgesetz verabschiedet

Von Frank Dißmann, Rödl & Partner Nürnberg

Es war ein langwieriger Prozess, aber am 29. November 2013 hat der Bundesrat endlich dem „AIFM-Steueranpassungsgesetz“ zugestimmt. Bereits gestern hatte der Bundestag den Gesetzesentwurf beschlossen. Mit der verabschiedeten Anpassung des Investmentsteuergesetzes wird zukünftig die Besteuerung aller im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) geregelten Investmentvermögen in einem Spezialgesetz erfolgen. Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird noch in diesem Jahr gerechnet, so dass zu diesem Zeitpunkt das bisher geltende Investmentsteuergesetz ersetzt wird. Erste Einzelheiten zum verabschiedeten AIF-Steueranpassungsgesetz haben wir in unserem [Fonds-Brief direkt vom 13. November 2013](http://www.roedl.de/themen/Fonds-Brief/2013-11-13/Neuer-Gesetzesentwurf-zur-Anpassung-steuerrechtlicher-Regelungen-an-das-AIFM-Umsetzungsgesetz) vorgestellt (<http://www.roedl.de/themen/Fonds-Brief/2013-11-13/Neuer-Gesetzesentwurf-zur-Anpassung-steuerrechtlicher-Regelungen-an-das-AIFM-Umsetzungsgesetz>).

Kontakt für weitere Informationen



Frank Dißmann

Diplom-Kaufmann

Steuerberater

Tel.: + 49 (9 11) 91 93 – 10 20

E-Mail: frank.dissmann@roedl.de

Rechtsprechung

> Zur Anwendbarkeit der Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft bei mehrgliedrig stillen Gesellschaften

Von Philipp Marx, Rödl & Partner Hamburg

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in zwei Urteilen vom 19. November 2013 (Az. II ZR 320/12; II ZR 383/12) entschieden, dass die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft auch auf eine „mehrgliedrige“ stille Gesellschaft anwendbar sind. Danach ist ein der Gesellschaft fehlerhaft beigetretener Anleger bei seinem Ausscheiden grundsätz-

lich auf ein Abfindungs- oder Auseinandersetzungsguthaben verwiesen. Die Durchsetzung darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche kommt nur unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der übrigen Anleger in Betracht.

Den Urteilen lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Anleger hatten sich als atypisch stille Gesellschafter an einer Aktiengesellschaft beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag sah unter anderem eine gemeinsame Beteiligung der Anleger an Gewinn und Verlust der Gesellschaft vor. Unter Berufung auf fehlerhafte Beitrittserklärungen haben einige Anleger die Rückzahlung der geleisteten Einlagen im Wege des Schadensersatzes klageweise geltend gemacht.

Der BGH hat nun entschieden, dass die Rückabwicklung der Gesellschaft vorrangig über die Grundsätze der fehlerhaften Gesellschaft durchzuführen ist. Aufgrund der Vielzahl von stillen Beteiligungsverhältnissen ist eine sogenannte stille mehrgliedrige Gesellschaft begründet worden, die insgesamt als eine einheitliche Publikumsgesellschaft zwischen allen Beteiligten zu betrachten ist. Daher gebiete das schutzwürdige Bestandsinteresse aller Anleger, dass einem Anleger bei fehlerhaftem Beitritt zwar ein sofortiges Kündigungsrecht zusteht, der Anspruch jedoch auf ein nach dem Gesellschaftsvertrag zu berechnendes Abfindungs- oder Auseinandersetzungsguthaben begrenzt ist. Mit Invollzugsetzung der Gesellschaft habe sich jeder Anleger in eine echte Risikogemeinschaft begeben und der gegenseitigen Teilung von Gewinn und Verlust an der Gesellschaft für einen langen Zeitraum zugestimmt. Es

wäre daher unbillig, wenn einzelne Anleger bei frühzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft ihre geleistete Einlage in Gänze zurückerhielten, während andere Anleger zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise leer ausgingen.

Der BGH weist darauf hin, dass entgegen der Ansicht der Berufungsgerichte weitere Schadensersatzansprüche der Anleger jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind, wenn dadurch die gleichmäßige Befriedigung etwaiger Abfindungs- oder Auseinandersetzungsansprüche der übrigen Anleger nicht gefährdet ist. Dies sei der Fall, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über einen Schadensersatzanspruch das Vermögen des Geschäftsinhabers sowohl die bestehenden (gegebenenfalls hypothetischen) Abfindungs- und Auseinandersetzungsansprüche der übrigen Anleger als auch den konkreten Schadensersatzanspruch deckt.

Kontakt für weitere Informationen



Philipp Marx

Rechtsanwalt

Tel.: + 49 (40) 22 92 97 – 531

E-Mail: philipp.marx@roedl.de

Breit aufstellen

„Steuern, Finanzen, Recht – unsere Mandanten haben das Vertrauen zu uns, dass wir Ihre Angelegenheiten mit breit aufgestellten Kompetenzen verfolgen.“

Rödl & Partner

„Jeder Menschenturm beginnt mit einer breit aufgestellten Basis, damit die Castellars an der Spitze einen sicheren Stand haben.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellars und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellars und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellars de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Fonds-Brief direkt, 4. Dezember 2013

Herausgeber: Rödl Rechtsanwalts-Gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mbH
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg
 Tel.: + 49 (9 11) 91 93 - 1012 | www.roedl.de
 fondsbrief-direkt@roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Martin Führlein
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Redaktion/Koordination:
Frank Dißmann
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Layout/Satz: Petra Brecejl
 Äußere Sulzbacher Str. 100, 90491 Nürnberg

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.